

BV Günzenhausen, Bergstr. 14a, 85386 Günzenhausen

An die Teilnehmer des
Faschingszuges

Günzenhausen, den 15.02.2026

Herzlich willkommen beim Faschingsumzug des Burschenverein Günzenhausen!

Wir freuen uns, dass Ihr beim Faschingszug mitwirkt und ihn somit zu einem ganz besonderen Erlebnis für die Teilnehmer, die Gäste und Besucher werden lässt.

Um einen reibungslosen und vor allem sicheren Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Euch um dringende Beachtung der folgenden, vom Landratsamt Freising vorgegebenen Punkte:

1) Anforderung an alle Teilnehmer

- a) Den Anweisungen der Zugführer, der Polizei und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die Fahrzeugführer sind vor dem Beginn der Veranstaltung zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht der Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Teilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaiger Weisungen der Erlaubnisbehörde oder Polizei verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmer sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf besonders hinzuweisen.

- b) Das Fahrverhalten der Fahrzeugführer ist an den Streckenverlauf anzupassen. Insbesondere ist vorsichtig anzufahren und zu bremsen, um Herabstürzen von Personen von der Ladefläche auszuschließen.

- c) Die Fahrzeugführer dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol (0,0 Promille) oder anderen berauschenden bzw. psychoaktiv wirkenden Mittel stehen.
- d) Wurfmaterial wie Bonbons, Pralinen oder kleinen Blumensträußen dürfen durch die Teilnehmer ausschließlich per Hand an den Straßenrand, nicht aber vor oder hinter das Fahrzeug geworfen werden. Das Verschießen von Gegenständen mittels Kanonen, Raketen oder ähnlichen Vorrichtungen ist untersagt.
- e) Jedes Gespann muss durch mindestens 6 Personen an den Ecken, sowie an der Deichsel des Gespanns begleitet werden. Diese Begleitpersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol (0,0 Promille) oder anderen berauschenden bzw. psychoaktiv wirkenden Mittel stehen. Sie müssen mit Warnwesten ausgestattet sein.
- f) Auf den Umzugswägen dürfen andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (Schnaps, Schnapsmischgetränke) ebenso wie alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes nicht bereitgehalten und konsumiert werden. Erlaubt sind Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken für Personen über 16 Jahren (§ 9 JuSchG).
- g) Zum Schutz vor Schnittverletzungen gilt im gesamten Veranstaltungsbereich, auch auf Wägen, Glasverbot, d.h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern ist auf den Wägen verboten und strengstens untersagt.
- h) Das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist, sofern hierzu nicht die erforderliche Erlaubnis vorliegt, untersagt.

2) Personenbeförderung auf den Ladeflächen

- a) Bei den An- und Abfahrten zum Veranstaltungsgelände dürfen keine Personen auf den Ladeflächen befördert werden.
- b) Das höchstzulassene Gesamtgewicht des eingesetzten Gespanns darf nicht überschritten werden. Um ein Umkippen auszuschließen, müssen die zu beförderten Personen auf der jeweiligen Ladefläche gleichmäßig verteilt sein.
- c) Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug bzw. Anhängern fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- d) Kinder unter 14 Jahren sowie stark alkoholisierte Personen dürfen nicht auf den Ladeflächen oder Laderäumen befördert werden. Beim Mitführen von Jugendlichen (14-17 Jahre) muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. Die Kontrolle hierzu unterliegt den Verantwortlichen der Teilnehmergruppe.

- e) Für Kindergärten wird unter folgender Auflage von Ziffer 2 d eine Ausnahme erteilt:
- Auf dem jeweiligen Gespann dürfen keine alkoholischen oder alkoholartigen Getränke ausgedient, mitgeführt oder verzehrt werden.
 - Es ist jeweils eine Aufsichtsperson für maximal 5 Kinder dem Veranstalter namentlich zu benennen. Auf Verlangen ist diese Liste zuständigen Personen auszuhändigen.
 - Diese Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol (0,0 Promille) oder anderen berauschenden bzw. psychoaktiv wirkenden Mitteln stehen.
- f) Am Ende der Vorstellung im Wirtshof haben die Teilnehmer unverzüglich den Faschingswagen zu verlassen. Das Verhalten für Fahrzeugführer bei Auflösung des Umzuges wird unter Ziffer 3 i) geregelt.

3) Anforderung an alle Fahrzeuge

- a) Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol (0,0 Promille) oder anderen berauschenden bzw. psychoaktiv wirkenden Mitteln stehen.
- b) Für den Faschingszug dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die verkehrs- und betriebssicher sind. Fahrzeuge, für die gem. § 1 Abs. 1a Satz 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ein Gutachten vorzulegen ist, hat sich der Veranstalter durch die Unterschrift des Verantwortlichen bestätigen zu lassen, dass die Fahrzeuge nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurden.

Fahrzeuge und deren Anhänger bzw. Auflieger müssen über eine entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung verfügen, welche insbesondere die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder Anhänger absichert.

- c) Fahrzeuge und Anhänger, auf denen während des Faschingszuges Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- und Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift ausgerüstet werden.
- d) Ein- und Ausstieg auf die Ladeflächen soll sich grundsätzlich hinten befinden. Es ist untersagt, dass sich der Ein- und Ausstieg zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befindet.
- e) Beim Mitführen stehender Personen auf der Ladefläche ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von ausschließlich sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm sicherzustellen.
- f) Eine Gesamthöhe der Gespanne inklusive Aufbauten von 4 m darf nicht überschritten werden.

- g) Die vom Veranstalter zum Faschingszug zugelassenen Fahrzeuge müssen zum vorrausfahrenden Fahrzeug einen Sicherheitsabstand von mind. 15 m einhalten.
- h) Während des Faschingsumzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h) gefahren werden.
- i) Am Ende der Vorstellung im Wirtshof haben die teilnehmenden Gespanne unverzüglich an Ihren gewöhnlichen Abstellort zurückzukehren. Ein Verbleib am Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

4) Auflagen für den Bereich von Lautsprechern

- a) Die Lautsprecher dürfen nur während der Dauer des Faschingszuges sowie auf den hierzu befahrenden öffentlichen Straßen und Wegen benutzt werden.
- b) Der maximale Lärmpegel von 90 dB(A) im Abstand von 4 m darf nicht überschritten werden.
- c) Anfallende GEMA-Gebühren für mitgeführte Musikanlagen müssen die Teilnehmer selbst entrichten. Entstehende Gebühren für die einzelnen Zugteilnehmer werden nicht vom Veranstalter übernommen.

Für Fragen oder bei Problemen stehen euch unserer Vorstände unter unten aufgeführten Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir wünschen Euch viel Spaß bei unserem diesjährigen Faschingszug, und bedanken uns fürs Mitmachen!

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft
Burschenverein Günzenhausen

1. Vorstand
Lorenz Schuhbauer
Bergstr. 14a
85386 Günzenhausen
0176-20105094

2. Vorstand
Leonhard Renauer
85386 Günzenhausen
01590-8111559

Burschenverein Günzenhausen

Burschenverein Günzenhausen
Mail: burschenverein.guenzenhausen@gmail.com